

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes
Bützflether Schleusenverband
in Stade-Bützfleth im Landkreis Stade

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Bützflether Schleusenverband". Er hat seinen Sitz in Stade-Bützfleth im Landkreis Stade.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und Mitglied des Unterhaltungsverbandes Kehdingen. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

- a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- c) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- d) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
- e) Beiträge an den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen,
- f) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
- g) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- h) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- i) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- j) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- k) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte (M. 1 : 25000), die beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Brücken zu bauen und zu unterhalten,
 - Gräben, Schöpfwerke, Siele, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - die zur Herstellung und Unterhaltung der Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vorzunehmen, Brücken zu bauen und zu unterhalten,
 - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Stade vom 27.04.1957, geprüft durch den Regierungspäsidenten in Stade am 19.10.1957. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen mit Regelung der Unterhaltung und Übersichtskarte vom 20.12.1979. Diese Unterlagen werden wie der Plan aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

- (3) Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
- (6) Widerrechtlich errichtete Anlagen jeglicher Art im Bereich des 5 Meter-Räumstreifens sind auf Anordnung des Verbandsvorstehers zu entfernen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Laufgräben sowie die Vorflutleitungen und Sammler einschließlich der Schächte innerhalb der Polder werden nur auf Antrag geschaut. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Protokollbuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- d) Wahl der Schaubeauftragten,
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- f) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- i) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- j) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 13

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (4) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinsamen Eigentümer können nur einheitliche Erklärungen abgeben.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mit geteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus acht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender. Wählbar sind Verbandsmitglieder, und zwar je zwei aus folgenden Bezirken:
 1. Bützfleth-Abbenfleth
 2. Borstel-Fleth-Depenbeck
 3. Bützflethermoor Nord und
 4. Bützflethermoor Süd.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt zunächst den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter und danach die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die Wahlen sind im bisherigen Turnus fortzuführen, so daß die nächste Wahl für die am 1. Januar 1995 beginnende Amtsperiode vorzunehmen ist.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als € 5.000,00
- Breite und Tiefe sowie Höhe des Wasserstandes der Verbandsgewässer, soweit dieser von den Verbandsanlagen abhängig ist.

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsteher unverzüglich mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 20
Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift (Protokollbuch) festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsberechtigten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 22

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggfs. Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensgegenstände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband bzw. der zu den einzelnen Poldern gehörenden Grundstücke.

- (3) Die Beitragslast aus der Dränung (Sammler und Sauger) verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Länge der auf den einzelnen Grundstücken verlegten Sammler und Sauger. Entwässern Sammler und Sauger die Grundstücke mehrerer Eigentümer, verteilt sich die Beitragslast anteilig nach der Länge.
- (4) Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (5) Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten. Der ermittelte Grundbeitrag wird jährlich von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Stader Tageblatt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über € 20.000,00 hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Die Satzung enthält die Satzungsänderungen vom 22.02.1994 und 26.03.2008 und ist in der vorstehenden Fassung am 01.01.2008 bzw. 15.04.2008 in Kraft getreten.

Bützflether Schleusenverband

Peter Hartlef
(Verbandsvorsteher)

Karsten Grothmann
(stellvertr. Verbandsvorsteher)

Bützflether Schleusenverband

Verzeichnis der Anlagen und Regelung der Unterhaltung

Der Verband hat folgende Anlagen, die mit Ausnahme der Nrn. 21 - 24 in der Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 vom 20.12.1979 dargestellt sind:

- 1. Deichschleuse im alten Elbdeich einschl. Mündungsschöpfwerk**
- 2. Stufenschöpfwerk einschl. Kastendurchlaß (Erlenweg) am Bützflether Kanal**
- 3. Bützflether Kanal,**
vom Landernweg bis zur Bützflether Süderelbe,
Gewässer II. Ordnung Nr. 10.0
- 4. Bützfleth Druckgraben Polder 1,**
vom Einlauf Polderschöpfwerk 1 bis Landern im Polder 2,
Gewässer II. Ordnung Nr. 10.2
- 5. Bützfleth Landern Polder 2,**
beginnend 1,220 km südlich des Polderschöpfwerkes 2 bis zum Bützflether Kanal
Gewässer II. Ordnung Nr. 10.3
- 6. Bützfleth Vorfluter Polder 3,**
Beginnend 0,420 km nördlich des Polderschöpfwerkes 3 bis zum Bützflether Kanal
Gewässer II. Ordnung Nr. 10.1
- 7. Moorwegswettern Vorfluter und Druckgraben Polder 4,**
beginnend 0,635 km nordwestlich des Polderschöpfwerkes 4 bis zur
Moorwegswettern,
Gewässer II. Ordnung Nr. 38.1
- 8. Moorwegswettern Druckgraben Polder 6,**
vom Einlauf Polderschöpfwerk 6 bis zur Moorwegswettern,
Gewässer II. Ordnung Nr. 38.2
- 9. Moorwegswettern Vorfluter und Druckgraben Polder 7,**
beginnend 0,950 km nordwestlich des Polderschöpfwerkes 7 bis zur
Moorwegswettern,
Gewässer II. Ordnung Nr. 38.3
- 10. Bützfleth Druckgraben Polder 8,**
vom Einlauf Polderschöpfwerk 8 bis zum Bützflether Kanal,
Gewässer II. Ordnung 10.4
- 11. Moorwegswettern,**
vom Landernweg bis Bützflether Kanal,
Gewässer II. Ordnung Nr. 38.0
- 12. Altes Fleth** von der Brücke Flethstraße bis Bützflether Kanal
- 13. Borsteler Brücke** über den Bützflether Kanal
- 14. Betonrohrdurchlaß des Druckgrabens Polder 7** in Fleth

15. **Armco-Durchlaß in der Moorwegswettern** in Fleth zum Erlenweg
16. **Brücke über die Moorwegswettern** in Fleth nach Depenbeck
17. **Betonrohrdurchlaß im Landernweg** im Zuge des Bützflether Kanals
18. **Durchlaß im Landernweg** im Zuge des Druckgrabens Polder 4
19. **Durchlaß im Borsteler Weg** im Zuge des Vorfluters Polder 7
20. **Polderschöpfwerke 1A, 1 - 9**
21. **Rohrleitungen in den Poldern 1 - 9** einschl. der vorhandenen Durchlässe und Düker in Wegen und Straßen
22. **Sammler** einschl. Kontrollkästen in den Poldern 1 - 9
23. **Sauger** in den Poldern 1 - 9
24. **sämtliche Lauf- und Grenzgräben**
25. **Zweifamilienwohnhaus** beim Stufenschöpfwerk
26. **Einfamilienwohnhaus** beim Mündungsschöpfwerk
27. **Quadenwall** als Wasserwehr gegen den Schölisch-Götzdorfer Schleusenverband in der zur Zeit bestehenden Länge
28. **Depenbecker Deich** als Wasserwehr gegen den Asseler Schleusenverband in der zur Zeit bestehenden Länge
29. **Borsteler Weg** von der L 111 (Obstmarschenweg) bis zur Straße in Fleth
30. **Landernweg** von der Grenze des Asseler Schleusenverbandes bis zur Grenze des Schölisch-Götzdorfer Schleusenverbandes
31. **Mühlenweg** beginnend etwa 560 m vom Flethweg bis zum Landernweg
32. **Grüner Weg** vom Mühlenweg bis an die ehemalige Hellwettern (Weglänge 150 m)
33. **Weg am Druckgraben Polderschöpfwerk 7** vom Erlenweg bis zum Polderschöpfwerk 7
34. **Uferspundwand am Bützflether Kanal** vor dem Haus Martha von Borstel, Obstmarschenweg 471 bis zur Brücke der L 111
35. **Verwallung am Bützflether Kanal** vom Stufenschöpfwerk rechtsseitig bis Borsteler Weg und rd. 370 m unterhalb der Borsteler Brücke linksseitig bis zur Uferspundwand Haus Obstmarschenweg 471

Die Verbandsanlagen werden wie folgt unterhalten:

- Zu 1. durch den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen
- Zu 2. das Stufenschöpfwerk durch den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen,
der Kastendurchlaß durch den Bützflether Schleusenverband
- Zu 3.)
(durch den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen
bis 11.)
- Zu 12. durch den Bützflether Schleusenverband
- Zu 13. " " " "
- Zu 14. " " " "
- Zu 15. " " " "
- Zu 16. **durch die Stadt Stade**
- Zu 17. durch den Bützflether Schleusenverband
- Zu 18. " " " "
- Zu 19. " " " "
- Zu 20. die Polderschöpfwerke 1 - 8 durch den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen
die Polderschöpfwerke 1 A und 9 durch den Bützflether Schleusenverband
- Zu 21. durch den Bützflether Schleusenverband mit der Maßgabe, daß die jeweiligen
Poldermitglieder anteilig zur angeschlossenen Fläche die Reinigung der Leitungen
und Schächte einschl. Durchspülen übernehmen. Vom Verbandsvorsteher wird
eine Unterhaltungsliste (analog zur Kabelrolle eines offenen Vorfluters) aufgestellt,
aufbewahrt und laufend berichtigt
- Zu 22. durch den Bützflether Schleusenverband mit der Maßgabe, daß die jeweiligen
Mitglieder der Poldergemeinschaft anteilig zur angeschlossenen Fläche die Reinigung
der Sammler und der Kontrollkästen mit Spülarbeiten übernehmen
- Zu 23. durch die jeweiligen Eigentümer, bei der Lage des Saugers zur Grenze je zur
Hälfte durch die Anlieger
- Zu 24. durch die beiderseitigen Anlieger je zur Hälfte
- Zu 25.)
(durch den Bützflether Schleusenverband
bis 35.)